

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
Frau Céline Amaudruz, Präsidentin
3003 Bern

Per Mail an laurence.devaud@seco.admin.ch

Liestal, 21. November 2023
VGD/KIGA

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Amaudruz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2023 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Vorentwurf einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; [SR 837.0](#)) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung.

In Umsetzung der parlamentarische Initiative 20.406 von Andri Silberschmidt «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» unterbreitet die SGK-N zwei Varianten zur besseren Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten gegen Arbeitslosigkeit. Die Mehrheitsvariante sieht unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vor; eine Minderheit schlägt den Ausschluss dieser Arbeitnehmerkategorien von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung vor.

Gegen Arbeitslosigkeit sind unselbständige erwerbstätige Personen versichert, nicht hingegen Selbständigerwerbende. Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung und ihre mitarbeitenden Ehepartner sind ebenfalls gegen Arbeitslosigkeit versichert und zahlen Versicherungsbeiträge ein, können aber Leistungen nicht in Anspruch nehmen, solange sie einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens ausüben und dadurch den Erhalt oder Verlust ihres Arbeitsplatzes bewirken können. Sobald diese Stellung aufgegeben wird und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss AVIG erfüllt sind, erhalten auch diese Arbeitnehmerkategorien Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anerkennt die grundsätzlichen Anliegen der parlamentarischen Initiative zur zeitnahen Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung auch an Personen, die aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung heraus arbeitslos werden, sowie zur Reduktion des Missbrauchsrisikos. Entgegen der Forderung gemäss parlamentarischer Initiative ist der Regierungsrat jedoch nicht der Ansicht, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten heute zu wenig geschützt sind: Aus seiner Sicht entspricht die geltende Regelung dem Versicherungsprinzip und ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung ihrer Rechte und Interessen. Die aktuelle Regelung ist ausserdem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt und hat sich in der Praxis etabliert. Sie basiert grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu. In den meisten Fällen kann ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung somit rasch gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Durch die von der SGK-N neu vorgeschlagenen Anspruchskriterien würde eine Sonderkategorie von Beitragspflichtigen geschaffen. Für die Vollzugsorgane würde dies zu einer Verkomplizierung des Prüfverfahrens und zu weiteren schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Nach Ansicht des Regierungsrats ist der hohe zusätzliche Abklärungs- und Kontrollaufwand, der auch im erläuternden Bericht ausgewiesen wird, unverhältnismässig und dürfte nicht dazu beitragen, den betroffenen Personen eine wesentlich raschere Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten. Auch der mit einer Änderung des AVIG angestrebte Beitrag zur Reduktion des Missbrauchsrisikos erscheint fraglich.

Der Regierungsrat spricht sich aus den dargelegten Gründen dafür aus, die bestehende Regelung beizubehalten, und lehnt sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitsvariante ab. Für den Fall, dass die SGK an einer Umsetzungsvariante festhalten sollte, bevorzugt der Regierungsrat die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante mit Durchführung einer bis dato fehlenden Kosten-Nutzen-Analyse und vertieften Prüfung zur Missbrauchsverhinderung. Die Minderheitsvariante wird aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt.

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bei Rückfragen zu unserer Vernehmlassung gerne an Herrn Stefan Bloch, Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland (Telefon 061 552 77 63, stefan.bloch@bl.ch), wenden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin